

# **BVGer E-3834/2018 vom 3. Oktober 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3834\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3834_2018)

FR: TAF E-3834/2018 du 3 octobre 2019

IT: TAF E-3834/2018 del 3 ottobre 2019

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.4**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten. Zur Begründung stellte sie fest, das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er von den syrischen Behörden gesucht werde, weil er Demonstranten ein Versteck zur Verfügung gestellt habe, sei nachgeschoben. Er habe an der Erstbefragung keine behördliche Suche nach ihm erwähnt und auch zu Protokoll gegeben, er habe keine Probleme mit den Behörden gehabt. Der Umstand, dass er ein zentrales Vorbringen erst an der Anhörung vorbringe, erwecke erste erhebliche Zweifel an dessen Wahrheitsgehalt. Sollte die geltend gemachte Unterstützung für die syrische Opposition dennoch als glaubhaft eingestuft werden, sei festzuhalten, dass keine Hinweise dafür bestünden, er sei von den syrischen Behörden als Befürworter der Opposition identifiziert worden und hätte deswegen asylrelevante Probleme zu befürchten. Denn er habe zu Protokoll gegeben, die Behörden hätten nicht gesehen, wie er den Oppositionellen geholfen habe. Die Erklärung, die Regierung habe Informanten und Spitzel, sei nicht geeignet, seine Identifizierung nachzuweisen. Auch die Angabe, sein Arbeitgeber habe ihm mitgeteilt, dass er gesucht werde, reiche dafür nicht aus, da es sich um eine nicht überprüfbare Information einer Drittperson handle. Im Übrigen seien seine Ausführungen zur Hilfe für die Demonstranten und die Identifizierung durch die Behörden substanzlos ausgefallen. Ferner habe auch die Beschwerdeführerin die Suche nach dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung nachgeschoben und keine substantiierten Angaben dazu machen können. Die weiteren von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Nachteile (finanzielle Schwierigkeiten, häufige

Detonationen, Angst vor dem IS) seien auf die allgemeine Lage in Syrien zurückzuführen und nicht gezielt gegen sie gerichtet. Was das Vorbringen betreffe, die YPG beziehungsweise die PYD (Partiya Yekitîya Demokrat / kurdische Partei der Demokratischen Union) hätten den Beschwerdeführer rekrutieren wollen, sei festzuhalten, dass solche Rekrutierungsbemühungen mangels eines Verfolgungsmotivs im Sinne von Art. 3 AsylG und mangels hinreichender Intensität keine Asylrelevanz zu entfalten vermöchten.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, der Beschwerdeführer habe plausible und asylrelevante Aussagen gemacht. Die BzP sei sehr kurz gewesen und der Beschwerdeführer sei bei seinen Ausführungen unterbrochen und auf die Anhörung verwiesen worden. Dies habe den Beschwerdeführer gehemmt und für Unsicherheit gesorgt. Er könne daher nichts dafür, dass er gewisse wichtige Punkte in der BzP nicht habe erwähnen können. Zudem werde bei der BzP nicht alles protokolliert. Dies ändere aber nichts daran, dass sich der Beschwerdeführer nur durch Flucht der behördlichen Verfolgung, der Verhaftung und der Gewalt seitens der syrischen Regierung habe entziehen können. Die syrische Regierung übe Rache an den Angehörigen von Regimegegnern- und Kritikern aus. Eine Verhaftung des Beschwerdeführers sei zu jedem Zeitpunkt möglich gewesen und auch in Zukunft nicht auszuschließen. Der Arbeitsplatz des Beschwerdeführers sei wegen seiner Lage ein gutes Versteck für Demonstranten gewesen. Der Beschwerdeführer habe den regierungskritischen Demonstranten dieses Versteck, entgegen der Einschätzung der Vorinstanz, tatsächlich zur Verfügung gestellt. Die Behörden hätten danach den Arbeitsplatz des Beschwerdeführers in den Fokus genommen, weshalb sein Arbeitgeber den Betrieb habe aufgeben müssen und er (der Beschwerdeführer) habe ins Ausland flüchten müssen. Viele Teilnehmer, die zu einem späteren Zeitpunkt verhaftet worden seien, hätten unter Folter die Namen derjenigen Personen verraten, die ihnen geholfen hätten. Der Beschwerdeführer sei demnach bei den syrischen Behörden registriert, gelte als Regimegegner und müsse um sein Leben bangen. Die kurdischen Behörden und die Regierung hätten immer eng zusammengearbeitet, Gefangene ausgetauscht und einander bei Suchen und Festnahmen unterstützt. Die Zusammenarbeit sei in der Zwischenzeit sogar verstärkt worden. Manche, die sich geweigert hätten, Militärdienst für die Kurden zu leisten, seien verhaftet und den syrischen Behörden übergeben worden. Von ihnen würde bisher jede Spur fehlen. Bei einem weiteren Verbleib in Syrien wäre der Beschwerdeführer dieser Gefahr ebenfalls ausgesetzt gewesen. Ferner könne nicht ausgeschlossen werden, dass auch von den kurdischen Behörden eine Gefahr für Leib und Leben des Beschwerdeführers ausgehe, da die Gerichte und Gefängnisse ähnlich funktionierten, wie jene des syrischen Regimes. Gesuchte Personen und Männer im wehrdienstfähigen Alter seien bei der Einreise besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen zu werden. Eine Nachfrage bei den syrischen Behörden mit Hilfe des Bruders des Beschwerdeführers und einem Anwalt habe ergeben, dass gegen den Beschwerdeführer ein Suchbefehl erlassen und er in Abwesenheit verurteilt worden sei. Eine Nachfrage bei der Militärbehörde habe ergeben, dass der Beschwerdeführer zum Reservedienst aufgeboten worden sei. Der Einberufungsbefehl habe ihm nicht zugestellt werden können, weil er Syrien zu diesem Zeitpunkt bereits verlassen gehabt habe.

#### **E. 4.3**

In der Vernehmlassung hielt die Vorinstanz fest, die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel (Haftbefehl, Strafregisterauszug) vermöchten die festgestellte Unglaubhaftigkeit der Vorbringen nicht umzustossen, da solche Dokumente leicht fälschbar

und käuflich erwerbbar seien, weshalb ihnen kaum Beweiswert zukomme. Der Haftbefehl sei zudem erst rund dreieinhalb Jahre nach der Ausreise des Beschwerdeführers ausgestellt worden, obwohl er eine behördliche Suche im Zeitpunkt der Ausreise geltend mache. Der Umstand, dass er die Beweismittel erst auf Beschwerdeebene und auf Nachfrage hin eingereicht habe, vermittele mangels weiterer substantiiertes Angaben den Eindruck, als seien die Beweismittel eigens für das Beschwerdeverfahren unrechtmässig beschafft worden.

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer wandte in seiner Replik dagegen ein, bei der Argumentation der Vorinstanz, die fraglichen Dokumente seien leicht käuflich erwerb- und fälschbar, handle es sich um eine allgemeine Feststellung. Gegen ihn sei ein Haftbefehl erlassen worden. Die Beweismittel seien rechtmässig beschafft worden, um die behördliche Suche und Haftausschreibung zu beweisen. Es gebe keine einheitliche Praxis bei der Suche und Haftausschreibung von verfolgten und gesuchten Personen. Von einem Amt zum nächsten und von Region zu Region sei die Praxis unterschiedlich. Die syrischen Behörden liessen gesuchte Personen in ständiger Angst leben. Er und seine Familie hätten unter ständiger Anspannung gelitten. Angst sei ihr ständiger Begleiter gewesen und habe ihnen kaum mehr erlaubt, ein normales menschenwürdiges Leben zu führen.

#### **E. 5.1**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM zur zutreffenden Erkenntnis gelangt ist, die Beschwerdeführenden würden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen.

#### **E. 5.2**

Zunächst ist, was die Dauer der BzP des Beschwerdeführers betrifft, festzuhalten, dass diese von 8.45 Uhr bis 10.30 Uhr gedauert hat und damit keineswegs besonders kurz ausgefallen ist. Dem Beschwerdeführer wurde nach den präzisierenden Fragen zu seinen Gesuchsgründen nochmals die Gelegenheit gegeben, weitere Gründe zu nennen, die gegen eine allfällige Rückkehr in seinen Heimatstaat sprächen (vgl. SEM-Akte A6/13 Ziff. 7.03). Diesbezüglich mutet es, wie auch die Vorinstanz festgestellt hat, tatsächlich seltsam an, dass der Beschwerdeführer seine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit seiner Arbeit beziehungsweise, dass er Demonstranten geholfen habe, sich an seinem Arbeitsplatz zu verstecken, nicht zumindest kurz angesprochen hat. Der Hinweis auf die Unterbrechungen und die Anweisung, er solle sich kurz fassen, vermag dies nicht zu erklären. Die BzP ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 5.3**

Das SEM hat sodann zutreffend festgestellt, dass die im Rahmen des Bürgerkrieges in Syrien erlittenen Nachteile, namentlich die allgemeine schlechte Sicherheitslage, die finanziellen Schwierigkeiten und die Angst vor dem IS keine Verfolgung im Sinne des Art. 3 AsylG darstellen.

#### **E. 5.4**

Die Vorinstanz hat einlässlich begründet, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführenden weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit genügen noch asylrelevant sind. Was im Beschwerdeverfahren dagegen vorgebracht wird, ist nicht geeignet, die Vorbringen der Beschwerdeführenden in einem anderen Licht erscheinen zu

lassen. So gelingt es dem Beschwerdeführer auch in der Rechtsmittelschrift nicht darzulegen, das syrische Regime würde ihn als Oppositionellen betrachten. Selbst wenn es sich so, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, zugetragen haben sollte - dass sich Demonstranten (...), in welchem er in leitender Funktion gearbeitet habe, versteckt hätten - ergäbe sich alleine daraus noch kein regimekritisches Profil. In diesem Zusammenhang fällt ins Gewicht, dass nach Angaben des Beschwerdeführers an diesem Tag sehr viele Demonstranten unterwegs gewesen und diese in alle Richtungen davongerannt seien und versucht hätten, zu entkommen. Es sei ein Chaos entstanden und Einigen sei es gelungen, über die Mauer zu springen und (...) zu gelangen (SEM-Akte A33/17 F45). Dabei handelte es sich offenbar um ein erzwungenes Eindringen seitens der Demonstrationsteilnehmer, welches der Beschwerdeführer nicht aktiv gefördert hat. Soweit in der Beschwerdeschrift vorgebracht wird, der Beschwerdeführer habe aus politischer Überzeugung den Demonstranten ein Versteck zur Verfügung gestellt, deckt sich dies in keiner Weise mit seinen Aussagen anlässlich der Anhörung, weshalb dieses Vorbringen als nachgeschoben und damit unglaubhaft zu beurteilen ist. Anlässlich der Anhörung gab der Beschwerdeführer weiter an, er habe den Inhaber (...) gefragt, ob er die Behörden einschalten wolle, was dieser verneint habe (SEM-Akte A33/17 F45). Damit hat die massgebliche Entscheidung nicht beim Beschwerdeführer gelegen, selbst wenn er dort in leitender Position gearbeitet hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht wahrscheinlich, dass das syrische Regime ihn für etwas verantwortlich machen sollte, das er nicht beeinflussen konnte. Ferner gab der Beschwerdeführer an, der Inhaber (...) habe gute Beziehungen zur Regierung und sei mit allen Offizieren gut klargekommen (SEM-Akte A33/17 F49 ff.). Es erscheint unter diesen Umständen auch denkbar, dass die Behörden, die laut seinem Arbeitgeber nach dem Beschwerdeführer gesucht hätten, ihn lediglich zum Hergang des Vorfalls haben befragen wollen. Jedenfalls kann aus den Angaben des Beschwerdeführers nicht abgeleitet werden, er sei als Regimekritiker identifiziert und registriert worden; dies insbesondere, als der Beschwerdeführer selbst nicht an Demonstrationen teilgenommen hat, er sich offenbar auch sonst nichts hat zu Schulden kommen lassen, nicht politisch tätig gewesen ist und zuvor noch nie Probleme mit dem Regime gehabt hat (SEM-Akte A33/17 F34, 38 f.). Das Gericht teilt im Übrigen die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente (Haftbefehl, Auszug aus dem Strafregister) nicht beweistauglich sind.

### **E. 5.5**

Dass der Beschwerdeführer in den Reservedienst einberufen worden ist, vermag er nicht zu belegen. Ob er persönlich tatsächlich einberufen worden ist, kann aber ohnehin offenbleiben, da eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht allein, sondern nur verbunden mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermag. Mit anderen Worten muss die betroffene Person aus einem in dieser Norm genannten Grund (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. In Bezug auf die spezifische Situation in Syrien erwog das Gericht, die genannten Voraussetzungen seien im Falle eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe (BVGE 2015/3 E. 6.7.3). Dies ist nach dem oben Gesagten (E. 5.3) beim Beschwerdeführer zu

verneinen. Eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen seitens des syrischen Regimes ist zu verneinen.

#### **E. 5.6**

Zu den Rekrutierungsversuchen durch die PKK und dem auf den Beschwerdeführer diesbezüglich ausgeübten Druck ist festzuhalten, dass auch eine Zwangsrekrutierung durch die YPG nicht zur Anerkennung als Flüchtling führt (vgl. dazu statt vieler Urteil BVGer E-4866/2015 vom 18. Mai 2017). Es ist auf die entsprechenden Erwägungen (insbesondere E. 5.3) im als Referenzurteil publizierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5329/2014 vom 23. Juli 2015 zu verweisen. Mangels ernsthafter anderweitiger Anhaltspunkte ist danach davon auszugehen, dass auch im heutigen Kontext zwar Aufforderungen zur Wahrnehmung der Dienstpflicht ergehen, eine Weigerung jedoch keine flüchtlingsrechtlich relevanten Sanktionen nach sich ziehen würde (zuletzt bestätigt im Urteil des BVGer D-3114/2018 vom 28. Juni 2019 E. 5.3). Hinzu kommt, dass selbst unter der Annahme, es käme zu Bestrafungen erheblicher Schwere, deren zugrundeliegende Motivation wohl flüchtlingsrechtlich nicht relevant wäre, zumal die Quellenlage nicht darauf hindeutet, Refraktäre im Zusammenhang mit den YPG würden als "Staatsfeinde" betrachtet und daher einer politisch motivierten drakonischen Bestrafung zugeführt. Die obligatorische Dienstpflicht knüpft in der Heimatregion des Beschwerdeführers lediglich an den Wohnort, das Alter und das Geschlecht der betroffenen Person und nicht an eine der in Art. 3 AsylG genannten Eigenschaften an. In Ermangelung eines im Sinne von Art. 3 AsylG relevanten Verfolgungsmotivs wäre eine drohende Bestrafung somit lediglich unter dem Aspekt der Unzulässigkeit respektive Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs relevant, was aufgrund der in der angefochtenen Verfügung angeordneten vorläufigen Aufnahme hier allerdings nicht Prozessgegenstand ist (vgl. Urteil des BVGer E-4866/2015 vom 18. Mai 2017 E. 5.1.3 m.w.H.).

#### **E. 5.7**

Der Beschwerdeführer verweist in seiner Beschwerde auf Asyldossiers anderer Personen und macht geltend, aus Gründen der Rechtsgleichheit sei er ebenfalls als Flüchtling aufzunehmen. Soweit ersichtlich sind jedoch die Umstände in den betreffenden Fällen, entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers, nicht identisch mit seinen Vorbringen.

#### **E. 5.8**

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe erkennbar sind, weshalb das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt hat.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7**

Der Vollzug der Wegweisung wurde zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben, womit die Beschwerdeführenden über ein vorübergehendes Bleiberecht in der Schweiz verfügen. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom 27. August 2018 wurde indes das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen. Nachdem die Beschwerdeführenden auch zum heutigen Zeitpunkt noch vom kantonalen Sozialdienst teilunterstützt werden (vgl. act. 11 und 12), sind ihnen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.